

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde vom 27.02.2013

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 (GVBl. Teil I Nr. 15 vom 28. November 2006), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 1, 5 Abs. 4, 26 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung vom 21.08.1996 (GVBl. Teil I vom 26.09.1996), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 3, 28 vom 18.12.2007 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbGKVerf) (GVBl. Teil I Nr. 19 vom 21.12.2007), in der zurzeit gültigen Fassung, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 27.02.2013 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

Jeden Sonntag vor dem Osterfest eines Jahres in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr (traditioneller Frühlings- und Ostermarkt)

Jeden 2. Sonntag im Monat Oktober eines Jahres in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Herbstkracher Finsterwalde)

Jeden 3. und 4. Adventssonntag eines Jahres in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr (traditioneller Weihnachtsmarkt)

§ 2

Die Öffnungszeiten im § 1 gelten für das gesamte Stadtgebiet.

§ 3

Die Bestimmungen des § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Vorschriften des Arbeitsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu beachten.

§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Finsterwalde, 06.03.2013

gez. i. V. Zimmermann

G a m p e
Bürgermeister der Stadt Finsterwalde